

# Formbedürftigkeit im BGB

Durch Gesetz (i. S. v. §125 BGB) oder durch Vereinbarung (§127) können Rechtsgeschäfte formbedürftig werden.

<p><b>Schriftform</b></p>	<p>§126</p>	<p>Aussteller und Vertragspartner unterzeichnen eigenhändig mit <b>voller Namensunterschrift</b>. Zweck ist eine <i>Warn- und Beweisfunktion</i>. Eine Ersetzung durch Formen mit strengeren Anforderungen ist stets möglich, aber nicht umgekehrt.</p> <p>z. B.: Quittung (§368), Verbraucherdarlehensvertrag (§492 I), Mietvertrag über min. 1 Jahr Laufzeit (§§550, 578 II), Arbeitsvertrag (§2 I NachweisG), Kündigung eines Arbeitsvertrages (§623 BGB), Leibrentenversprechen (§761), Bürgschaft natürlicher Personen (§766), Schuldversprechen (§780), Schuldanerkennnis (§781), Annahme einer Anweisung (§784), Inhaberschuldverschreibung (§793), Abtretung von Brief-Grundpfandrechten (§1154 I), Pflegevertrag (§120 SGB XI), Scheck und Wechsel (Art.1 SchG u. Art.1 WG), Verwaltungsakte (§37 VwVfG).</p>
<p><b>Textform</b></p>	<p>§126b</p>	<p>Dies weist jede lesbare, dauerhafte Erklärung auf, in der der Ersteller der entsprechenden Urkunde genannt wird und aus der "<i>durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders</i>" der Abschluss der Erklärung hervorgeht und erkennbar ist, dass und wo die Erklärung abgegeben wurde. Zweck ist eine Informations- und Beweisfunktion (Perpetuierung). Eine Ersetzung alle Formen (die allesamt strengere Anforderungen verlangen) ist stets möglich, aber nicht umgekehrt.</p> <p>Eine eigenhändige <b>Unterschrift</b> ist <b>nicht</b> nötig.</p> <p>z. B.: Telefax, eMail, SMS, Telegramm, maschinell erstellte Briefe</p> <p>relevant für Widerrufsbelehrungen im Fernabsatz gem. §§355, 312c I per eMail (nicht nur ausschließlich auf der Webseite des Verkäufers) und Mitteilungen im Wohnraummietrecht</p>
<p><b>notarielle Beurkundung</b></p>	<p>§128</p>	<p>Verträge oder Urkunden müssen von einem Notar in einer Niederschrift abgefasst werden, von diesem den Beteiligten vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und in Anwesenheit des Notars eigenhändig unterzeichnet werden.</p> <p>Zweck sind eine Gültigkeitsfunktion, eine Warnfunktion, eine Beweisfunktion, eine Beratungsfunktion sowie eine Kontrollfunktion (ausnahmsweise kann durch notarielle Beurkundung auch eine behördliche Überwachung gewährleistet werden. Bestimmte beurkundungspflichtige Rechtsgeschäfte lösen Steuerpflichten der Beteiligten aus: Schenkungsversprechen: Schenkung- oder Erbschaftsteuer, Grundstückskaufvertrag: Grunderwerbsteuer)</p> <p>z. B.: Grundstückskaufvertrag (§311b I), notariell errichtetes</p>

		Testament (§2232), Verpflichtung zur vollständigen Vermögensübertragung (§ 311b III), Schenkungsversprechen (§518 I 1), Ehevertrag (§1410), Verfügung über einen Erbteil (§2033), öffentliches Testament (§2232), Erbvertrag (§2276), Erbverzichtsvertrag (§2348), Erbschaftskauf (§2371 BGB), Abtretung/Verpfändung von Gesellschaftsanteilen an einer GmbH und die zugrunde liegende schuldrechtliche Verpflichtung (§15 III GmbHG); Gründung der AG (§23 I AktG), der GmbH (§2 GmbHG)
<b>öffentliche Beglaubigung</b>	§129	Sie setzt voraus: schriftliche Abfassung und Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar
<b>elektronische Form</b>	§126a	Dies ist eine elektronisch gespeicherte Erklärung mit dem Namen des Ausstellers und einer vom ihm erstellten qualifizierten <b>elektronischen Signatur</b> nach dem Signaturgesetz. Die elektronische Form kann die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form ersetzen, sofern sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

bei Formmangel: Nichtigkeit gem. §125 BGB; in Ausnahmefälle Teilnichtigkeit gem. §139.

Heilung bei Formnichtigkeit ex nunc, z. B. in §311b I 2 „*wird* ... gültig“; §518 II; §2301 II

Beide Teile wissen um Formbedürftigkeit und halten sie nicht ein.  → „Edelmannfall“	Beide wissen es nicht und beachten die Form nicht.  Es handelt sich dabei um ein fahrlässiges Nichtwissen der Form aus Unkenntnis.	Ein Teil ist arglistig und nutzt die intellektuelle oder strukturelle Unterlegenheit des anderen aus.
<u>RG</u> : kein Schutz durch das Recht für den, der sich neben das Recht stellt <u>BGH</u> : Verstoß gegen Treu und Glauben, da nicht an das Versprechen gehalten („Kaufmannsehrenwortfall“, doch war hierbei ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegend)	evtl. CIC denkbar, aber dann wird nur das negative Interesse ersetzt (also nur der Vertrauensschaden und keine darüber hinausgehenden Übergabeansprüche o. ä.)	<u>BGH</u> und h. L.: §242 im Einzelfall

Gibt es Rücksichtnahmepflichten bei formnichtigem Vertrag?

- heute in §311 II Nr.3 geregelt: „*ähnliche geschäftliche Kontakte*“, d. h. es ist ein rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis, aus dem sich Schutz- und Rücksichtnahmepflichten ergeben
- Das Deliktsrecht wäre mit zu vielen Schwächen (kein Haften für Verschulden Dritter; den Geschädigten trifft die Beweislast; schützt nur absolute Rechte, nicht das Vermögen, vgl. §823 I).